

Satzung des Vereines **heimat** Brixen/Bressanone/Persenon EO

Artikel 1

Name, Sitz, Grundsatz

Der Verein mit der Bezeichnung „**heimat** Brixen/Bressanone/Persenon EO“ mit Sitz in Brixen ist ein gemeinnütziger Verein ohne Gewinnabsichten mit dem übergeordneten Ziel, die kulturelle, historische und soziale Entwicklung der Stadt und ihres Umfeldes aufzuzeigen und den Blick auf eine nachhaltige Zukunft zu öffnen.

Der Verein ist überparteilich, sprachgruppenübergreifend, unabhängig und versteht sich als Plattform für Information, Diskussion und Handeln im Interesse öffentlicher Belange. Zum Einzugsgebiet des Vereins gehören der Raum Brixen und seine Umgebung.

Artikel 2

Zweck – Ziele

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die besonderen Qualitäten des Einzugsgebietes durch eine breit angelegte Bestandsaufnahme zu erforschen, in ihrer Vielfalt, Vielschichtigkeit und Unverwechselbarkeit kennen zu lernen und Bürgerinnen und Bürger für die Diskussion um die Werte unserer Heimat zu sensibilisieren.

Aus diesem Bewusstsein heraus sollen beherztes Handeln und zielorientierter Einsatz erwachsen für folgende Belange:

- Schaffen, bzw. Erhalten eines gesunden und von Vielfalt und kulturellem Reichtum geprägten Lebensraumes
- Die Erforschung des Einzugsgebietes in Vergangenheit und Gegenwart mit Ausblick auf zukünftige Entwicklungen
- Das Bemühen um die Erhaltung von authentischen Bauten, Ensembles und Naturdenkmälern
- Die Verknüpfung des Bestehenden mit neuen zeitgemäßen Elementen von Architektur und Gestaltung
- Einsatz für eine nachhaltige Verbindung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Mobilität
- Im Besonderen pflegt der Verein den Austausch mit den auf dem Gebiet lebenden Sprachgruppen und Kulturen und setzt sich für ein gegenseitiges Verständnis ein
- Die Sensibilisierung der Bevölkerung und Verantwortungsträger für die Anliegen des Vereins

Artikel 3

Tätigkeiten

Der Verein führt zur Realisierung der eigenen bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen folgende im Art. 5 des GvD 117/2017 vorgesehenen Tätigkeiten aus:

- Der Verein ergreift Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen.
- Der Verein organisiert und veranstaltet Freizeitaktivitäten von kulturellen, künstlerischen oder von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.
- Der Vorstand des Vereins kann auch weitere Tätigkeiten im Sinne des Art.6 des GvD 117/2017 beschließen, wenn diese zum Erreichen und zur Unterstützung der Haupttätigkeiten dienen.

Artikel 4

Tätigkeitsbereich

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Information, Aufklärung und Beratung
- Zusammenarbeit mit örtlichen und übergemeindlichen Vereinen und Verbänden, Schulen, Behörden und Körperschaften
- Regelmäßige Treffen und Aussprachen mit Verantwortungsträgern auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene
- Organisation von Ausflügen, Besichtigungen und Lokalausgensehen
- Anregen und Unterstützen von Projekten, Restaurierungs- und Forschungsarbeiten
- Ideenwerkstatt für zukunftsweisende Initiativen

Artikel 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können all jene Personen werden, die aktiv zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen. Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

Auch der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich aus.

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten und kann von diesem abgelehnt werden. Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet werden. Die betroffene Person kann sich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen an den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin wenden.

Deren Urteilsspruch ist für beide Parteien bindend. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anrechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder eines Vermögensanteils des Vereins.

Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Artikel 6

Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied verpflichtet sich, allen in diesem Statut festgesetzten und geregelten Bestimmungen Folge zu leisten, dem Verein keinen Schaden irgendwelcher Natur zu zufügen, den Mitgliedsbeitrag pünktlich und in voller Höhe zu entrichten und das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit positiv und würdig zu vertreten.

Artikel 7

Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- sie können die Vereinsorgane wählen und in solche gewählt werden
- sie können bei allen Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung abstimmen
- sie können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Vereines verlangen und in die Vereinsbücher Einsicht nehmen. Dazu wenden sie sich mündlich oder schriftlich an die/den Obfrau/Obmann. Die Möglichkeit zur Einsicht muss innerhalb von 14 Tagen gewährt werden.

Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung, bei welcher die Satzung und/oder die Geschäftsordnung genehmigt und/oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.

Artikel 8

Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Vereines
- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes

Artikel 9

Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann unter folgenden Umständen vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- die Bestimmungen des Statutes oder die vorschriftsmäßig gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes missachtet
- in irgendeiner Weise den Verein moralisch oder materiell schädigt
- Streit und Unruhe unter den Mitgliedern verbreitet oder fördert
- den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht begleicht

Der Ausschluss aus dem Verein muss dem betroffenen Mitglied schriftlich oder per E-Mail unter Anführung der Gründe mitgeteilt werden. Durch den Ausschluss verliert das Mitglied alle seine Rechte, unbeschadet den Ansprüchen von Seiten des Vereines für eventuelle noch ausstehende Forderungen gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen Einspruch beim Schiedsgericht einlegen.

Artikel 10

Vermögen des Vereines

Das Vermögen des Vereines setzt sich zusammen aus:

- beweglichen Gütern
- Kassastand

Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sie müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

Artikel 11

Einnahmen

Der Verein verfügt über folgende Einnahmen:

- Mitgliedsbeiträge
- Beiträge seitens der öffentlichen Verwaltung
- Beiträge von Verbänden, Institutionen u.ä.
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Tätigkeiten wie Beratungen, Konzepterstellung, u.ä.
- Schenkungen und Spenden
- Sonstige Einnahmen

Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.

Artikel 12

Vereinsorgane

Der Verein bedient sich folgender Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Obfrau/Obmann
- Schiedsgericht
- Rechnungsprüfer

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt

Artikel 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines und besteht aus allen im Mitgliedsregister des Vereines ordnungsgemäß eingetragenen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz mit Stimme.

Artikel 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf Einladung des Obmannes bzw. der Obfrau, zusammen. Die Einladung muss, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, mindestens 10 (zehn) Tage vor der geplanten Mitgliederversammlung, den Mitgliedern per E-Mail oder schriftlich übermittelt werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit von mindestens 30% (dreißig Prozent) der Mitglieder, mittels schriftlicher Aufforderung an den Obmann bzw. die Obfrau, einberufen werden.

Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau oder im Verhinderungsfall ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

Artikel 15

Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst.

Bei einer zweiten Einberufung, die auch am gleichen Tag stattfinden kann, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.

Für die Abänderung der Statuten, die Auflösung des Vereines, die Spaltung oder die Fusion mit einem anderen Verein bedarf es der Mehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder.

Die Abstimmungen werden grundsätzlich, sofern nicht anders gefordert, durch Handaufheben entschieden. Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfalle von einem anderen Vereinsmitglied seines Vertrauens durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. In diesem Falle hat das delegierte Mitglied bei allen Abstimmungen, sowie auch bei Wahlen, maximal zwei Stimmrechte.

Die schriftliche Vollmachtserklärung muss vor Beginn der Mitgliederversammlung dem/der Obmann/-frau ausgehändigt werden.

Artikel 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichts und die Rechnungsprüfer und ist zuständig für deren Abwahl
- sie genehmigt den Jahresabschluss, den Tätigkeitsbericht und den Haushaltsplan
- sie beschließt über die Statutenänderungen
- sie beschließt über die Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand und/oder dessen Obfrau/mann und über die Ausübung einer Haftungsklage diesen gegenüber
- sie beschließt über die Auflösung des Vereines, die Spaltung oder die Fusion mit einem anderen Verein
- sie beschließt über alle anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist
- sie beschließt über alle weiteren Tagesordnungspunkte, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt wurden

Die Vorschläge für die Statutenänderungen müssen gleichzeitig mit dem Versandtermin der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vereinssitz zur Einsichtnahme aufliegen.

Artikel 17

Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Vereinsorgan. Er wird alle drei Jahre neu von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl und Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt.

Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt; sie muss wenigstens 3 und höchstens 7 Mitglieder umfassen. Bei der Wahl des Vorstandes können so viele Vorzugsstimmen gegeben werden, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder des Vereines bzw. Vertreter von Vereinen ähnlicher Zielsetzung kooptieren, die ohne Stimmrecht, aber mit beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen. Im Ausschuss sollen alle drei Sprachgruppen vertreten sein.

Artikel 18

Aufgaben des Vorstandes

Die Ausübung der Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Allfällige Spesen werden den Vorstandsmitgliedern vom Verein ersetzt. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- er sorgt für die Einhaltung der in diesem Statut festgelegten Bestimmungen
- er erstellt jährlich den Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht
- er erstellt den jährlichen Haushaltsplan
- er führt die ordentliche Geschäftsführung, sofern sie nicht einer Person hauptberuflich übertragen wird
- er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- er erstellt das Jahresprogramm, organisiert die Veranstaltungen, erstellt die Geschäftsordnung des Vereines und trifft die notwendigen Änderungen derselben, sofern sich dies die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehält.
- er setzt die jährlichen Beitragsquoten fest
- der Vorstand kann Richtlinien zur Ausübung der Tätigkeit erstellen, welche durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder bindend werden
- der Vorstand wählt die Obfrau bzw. den Obmann

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, d. h. die Hälfte + 1 der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz aus den Reihen der Mitglieder kooptieren.

Das kooptierte Vorstandsmitglied hat bis zu seiner eventuellen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung lediglich beratende Funktionen im Vorstand.

Artikel 19

Der Obmann/die Obfrau

Der Obmann bzw. die Obfrau wird vom Vorstand für drei Jahre gewählt.
Er/sie hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen mit Unterschriftsberechtigung im Namen des Vereines
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und gesetzliche Vertretung des Vereines
- Vorsitz im Vorstand und bei der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen

Artikel 20

Der Schiedsrichter/Die Schiedsrichterin

Der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er/sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Aufgaben sind:

- Schlichtung von Streitfällen unter den Mitgliedern
- Lösung von Streitfällen hinsichtlich Geschäftsordnung und Statuten

Die Entscheidungen des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin sind unanfechtbar und für alle Mitglieder bindend. Er/sie kann von jedem Mitglied schriftlich angerufen werden.

Artikel 21

Der/Die Rechnungsprüfer/in

Der Verein wählt für jeweils drei Jahre einen Rechnungsprüfer bzw. eine Rechnungsprüferin. Er/sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Aufgaben bestehen darin:

- den Jahresabschluss auf seine Rechtmäßigkeit zu kontrollieren
- die Verwaltungstätigkeit zu überprüfen, insbesondere die Rechnungslegung
- die Richtigkeit des jährlichen Kassastandes zu bestätigen

Artikel 22

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb 30. Juni abzuhalten.

Artikel 23

Auflösung des Vereines

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit den Verein auflösen. Kriterien und Vorgangsweise werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Im Falle der Auflösung des Vereines wird das gesamte Vereinsvermögen laut den Bestimmungen des GvD 117/2017 einer Körperschaft des 3. Sektors mit gleichgesinnter Tätigkeit übergeben.

Artikel 24

Dauer

Die Dauer des Vereines wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Artikel 25

Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artikel 14 ff. des Zivilgesetzbuches und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.